



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00351#2025-00007**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19. September 2025
Ihre Ansprechperson: Jens Hagenow
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: +49 (69) 2714 4957/
E-Mail: jens.hagenow@rpda.hessen.de
Datum: 10. März 2026

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Benjamin Bechem
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 19. September 2025 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Benjamin Bechem, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin), nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur: 10
Flurstück: 13/24
Gebäude: E51, D64

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude E51, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 260 t/a Allessan CAP.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Das maßgebliche BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ und „Einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“, Stand Dezember 2022

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

Für folgende Anlagen wird die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt:

D64-A-AF840-01, WGK 3, Gefährdungsstufe D

D64-L-BK853, WGK 3, Gefährdungsstufe D

IV. Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 19. September 2025,
- Antragsunterlagen vom 19. September 2025, eingegangen am 29. September 2025, mit Nachtragsunterlagen vom 11. November 2025, eingegangen am 11. November 2025, Nachtragsunterlagen vom 22. Dezember 2025, eingegangen am 22. Dezember 2025 gemäß angehängtem Inhaltsverzeichnis,
- Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht für den Betrieb E 51Projekt „Herstellung von Allessan CAP (chlorfrei)“ durch den nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen Herrn Ninov, Auftragsnummer 2025-674 vom 10. November 2025.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.
- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Der Beginn der Herstellung von Allessan CAP (chlorfrei) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - (Dezernat IV/F 43.2) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

- 2.1 Für die Emissionsquelle 5G03E51 werden für das Projekt „Allessan CAP (chlorfrei)“ folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:
 - 2.1.1 Gasförmige organische Stoffe gemäß **TA-Luft Nr. 5.2.5**
der Massenstrom von **0,50 kg/h** angegeben als Gesamtkohlenstoff,

- 2.1.2 Gasförmige organische Stoffe gemäß **TA-Luft Nr. 5.2.5 Klasse I**
der Massenstrom von **0,10 kg/h** angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- 2.1.3 Gasförmige organische Stoffe gemäß **TA-Luft Nr. 5.2.5 Klasse II**
der Massenstrom von **0,5 kg/h**.
- 2.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.
- 2.3 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 2.5 Luftreinhalteinrichtung im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: LRA 2. Ein Ausfall der Luftreinhalteinrichtung im Sinne der vorstehenden Regelung liegt vor, wenn eine vorübergehende Umschaltung auf die beiden in Reihe geschalteten Aktivkohle-Behälter zur Abluftreinigung nicht möglich ist (alternativer Betrieb im Falle von Revisionen bzw. Reparaturen).

3 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 3.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 4D01F36 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 3.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen und vorlegen zu lassen.
- 3.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt

entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

- 3.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgas-temperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 3.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 3.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 3.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2, abzustimmen.
- 3.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 3.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 3.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emissionskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche

Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

- 3.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 3.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.
- 3.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 3.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 3.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modul-Typ=ImmissionsschutzStelle>: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)).
- 3.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 3.17 Der Betreiber hat den Messbericht unverzüglich elektronisch dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

4 Anlagensicherheit (Grundlage: Prüfbericht des 29b Sachverständigen)

- 4.1 Die im Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht (Enovas vom 10. November 2025; Projekt-Nr. 2025-674) formulierten Empfehlungen und Anmerkungen sind vor Inbetriebnahme umzusetzen.

5 Bodenschutz

- 5.1 Bedingung: Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Antragstellerin den fortgeschriebenen Ausgangszustandsberichtes (AZB) der Genehmigungsbehörde vorgelegt und das Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – schriftlich bestätigt hat, dass die dort dargelegten Ausführungen, auch hinsichtlich der korrekten Umsetzung des Untersuchungskonzepts, vollständig sind.

- 5.2 Für den Betrieb E51 ist der vorliegende Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 30.06.2014 mit folgenden Ergänzungen fortzuschreiben und dem Dezernat IV/F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen:
- 5.2.1 Folgende neue AZB-relevante Stoffe sind zu ergänzen:
- Allessan CAP in Ethylacetat
 - Allessan CAP in Tetrahydrofuran
 - Dichlormethan
 - 2-Methyl-Tetrahydrofuran
 - Propanphosphonsäure
 - Tetrahydrofuran.
- 5.2.2 Für die o.g. Stoffe sind entsprechend Analyseverfahren und Bestimmungsgrenze im AZB anzugeben.
- 5.3 Der AZB ist von einer sachkundigen Stelle/Person fortzuschreiben.
- 5.4 Die Überwachung der Anlage hinsichtlich der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist gemäß den Angaben im AZB durchzuführen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 5.5 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen (DIN) oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 5.6 Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in Form eines Berichts im Überwachungszeitraum zu dokumentieren und zu bewerten.
- 5.7 Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.5 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.
- 5.8 Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren. Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem Dezernat IV/F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.9 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

5.10 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen. Darin sind mind. folgende Punkte zu bearbeiten:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Die Vorgaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i. d. F. vom 09.03.2017 sind zu berücksichtigen.

5.11 Untersuchungskonzepte, Berichte und die Untersuchungen, sind von einer sachkundigen Stelle/Person, einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder durch eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen bzw. durchzuführen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

5.12 Auflagenvorbehalt: Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Werte für den Ausgangszustand in Boden und Grundwasser sowie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen, einschließlich Zeiträumen, in der eine Überwachung stattzufinden hat, festzulegen. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Während der ersten laufenden Kampagne zur Herstellung von Allessan CAP (chlorfrei) sind für das Abwasser aus dem Vorwäscher der LRA (Wäscherwasser (W01)) sowie das Wasser aus der Vakuumpumpe PV109 (W02) die sogenannten großen Abwasseruntersuchungen des Standortes bzw. der vorliegenden Freistellung durchzuführen und die Ergebnisse dem Dezernat IV/F 41.4 unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Die Untersuchung muss auch den Nachweis zur Einhaltung der AbwV für Teilströme enthalten (Buchstabe D Abs. 4 Anhang 22 der AbwV). Es ist daher auch eine Analyse auf TOC und die TOC-Elimination (DOC-Abbaugrad) gemäß Anhang 22 AbwV vorzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat IV/F 41.4 unaufgefordert vorzulegen. Bei den Probenahmeprotokollen und Analyseergebnissen ist auf eine eindeutige und

nachvollziehbare Bezeichnung der Probenahmestellen und der Abwasserströme zu achten.

- 6.2 Das Abwasserkataster und die Abwasserbilanz des Standortes ist um die Produktion von Allessan CAP (chlorfrei) zu ergänzen. Hierfür sind die entsprechenden Daten an den Betreiber der zentrale Abwasserreinigungsanlage, der Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH, zu übermitteln.

7 Abfallwirtschaft

- 7.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 8.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude E51 und die Läger E51-Süd sowie D64.

Genehmigungshistorie

Die Anlage zu Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb E51 wurde zuerst durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 12. Januar 1977 nach BImSchG genehmigt (Az.: IV 5-53e 201-CFM-(28) RP Darmstadt).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 22.02.2024 unter dem Aktenzeichen IV/F-43-2-0072/12-Gen2023/021 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 19. September 2025 den Antrag gestellt, die Herstellung von Allessan CAP (chlorfrei) nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 11. November 2025 und 22. Dezember 2025 entsprechend vervollständigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 28. Januar 2026 festgestellt.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 03. März 2026 gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu diesem Bescheid angehört.

Mit E-Mail vom 06. März 2026 wurde dem Auflagenvorbehalt von der Betreiberin zugestimmt und keine Einwände gegen die Erteilung des Bescheids erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Änderungsvorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Nr. 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG ist bei Änderungsvorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 – wie hier - eine Vorprüfung aber keine Prüfwert vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 3, 4 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären, vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 16. Februar 2026 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 08/2026, Seite 186 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhalung/TA Luft

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Beim Betrieb der Anlage entstehen Emissionen im Sinne der Nr. 2.5 TA Luft. Bei den freigesetzten Stoffen handelt es sich insbesondere um organische Stoffe nach Nr. 5.2.5, 5.2.5 Klasse I und 5.2.5 Klasse II TA Luft.

Gemäß Nr. 2.7 TA Luft, sind Emissionsbegrenzungen im Genehmigungsbescheid oder nachträglichen Anordnungen festzulegen.

Die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 dienen der Festlegung der Messintervalle und -Anforderungen an die Messstelle gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

In den Nebenbestimmungen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden die Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, als Massenkonzentration, für die bestehende Emissionsquelle 5G03E51 festgelegt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Die Nebenbestimmungen 2.3 - 2.5 dienen der Sicherstellung der geregelten Abführung von Luftschadstoffen über die Emissionsquellen.

Die Nebenbestimmungen 3.3 – 3.17 sind Messauflagen basierend auf Nummer 5.3.1 sowie 5.3.2.1 - 5.3.2.4 der TA Luft. Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden der Stand der Technik ab. Die Regelungen nach Nr. 5.3.1 TA Luft, zu Messplätzen und Messstrecken, werden in den Nebenbestimmungen 3.8 und 3.9 gefordert.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV) für die bereits ein AZB gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG erstellt wurde. Aufgrund des Einsatzes neuer, bisher nicht berücksichtigter relevanter gefährlicher Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BlmSchG ist der vorliegende AZB fortzuschreiben.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, § 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BlmSchV, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG.

Zusätzlich zu den von der Antragstellerin angegebenen neuen AZB-relevanten Stoffen sind folgende Stoffe als AZB-relevant anzusehen: Allessan CAP in Ethylacetat, Allessan CAP in Tetrahydrofuran und Propanphosphonsäure. Den Angaben der Antragstellerin, dass bei diesen Stoffen keine entsprechenden H-Sätze nach LABO-Arbeitspapier vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden. Die Stoffe sind mit dem Gefahrenhinweis H314 (nach CLP-VO) gekennzeichnet und damit nach den Kriterien zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (LABO, vom Sept. 2024) AZB-relevant. Dem wurde durch die Nebenbestimmung 5.2 entsprochen.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten fortgeschriebenen AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der Nebenbestimmung 5.1 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. AZB-relevante Änderungen der Anlage nach Festsetzung des Ausgangszustands sind durch eine Fortschreibung des AZB zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass die mind. alle 5 Jahre für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmung 5.4 – 5.9 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen 5.9 - 5.11 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die zu erstellende Unterlage zur Betriebseinstellung (UzB) als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Der Auflagenvorbehalt (Nebenbestimmung 5.12) ist nötig, um die sich aus dem AZB ergebenden Messstellen oder Prüfrhythmen verbindlich machen zu können (z.B. in Form eines Ergänzungsbescheids).

Wasserwirtschaft

Im Antrag wird nachgewiesen, dass die Vorschriften und Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. Auffang- und Ableitflächen sind gemäß der technischen Regel DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“ hergestellt. Für alle Anlagen wurde ein ausreichendes Rückhaltevolumen, einschließlich eines möglichen Anfalls von Niederschlagswasser und Löschmittel, nachgewiesen. Die Beständigkeit der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen wurde nachgewiesen.

Die Ableitung von Abwasser aus der Produktion unterliegt dem Anhang 22 „Chemische Industrie“ der AbwV. Das Abwasser wird in die am Standort bestehende zentrale Abwasserreinigungsanlage der Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH (CCF) eingeleitet. Zwischen der CCF und der AllessaProduktion GmbH besteht eine vertragliche Vereinbarung, die als Grundlage für eine behördliche Freistellung (§ 59 Abs. 2 WHG) von der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 Abs. 1 WHG diene. Unabhängig davon sind im Rahmen eines Antrages für neue Abwasserteilströme die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen vorzulegen, da der analytische Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Anhang 22 AbwV konnte noch nicht geführt wurde. Aufgrund der erwartbaren Zusammensetzung des Abwassers ist davon auszugehen, dass die Anforderungen eingehalten werden. Im Rahmen einer Untersuchung ist zu überprüfen, ob die Anforderungen gemäß Buchst. D Abs. 4 Anhang 22 AbwV an Teilströme werden eingehalten. Dies wird durch die erteilten Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 sichergestellt.

Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.2 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jens Hagenow

Anhang:

- Hinweise
- Inhaltsverzeichnis des Antrages

Hinweise

Bodenschutz

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher keine Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanter Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

Abfallwirtschaft

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Hilfsfrist von 5 min wird als notwendig gesehen.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) alle fünf Jahre.

Eine Gruppe nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 und Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 muss zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die Eigenschaften der verwendeten Stoffe ergeben eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr sowie sonstige Gefahren und begründen damit eine Werkfeuerwehr.

Die Werkfeuerwehr wurde in Kapitel 16 zur Gefahrenabwehr mit einer Eintreffzeit von 5 Minuten für die Gruppe angesetzt. Diese muss frühzeitig mit der Gefahrenabwehr beginnen. Nur durch die kurze Eingreifzeit kann mit einer Gruppe agiert werden.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel Pulver und Kohlenstoffdioxid.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

- Ende der Hinweise -